

Einladung zur nichtöffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung Küpfindorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim am Albuch als Gemeindevorstand der Jagdgenossenschaft Küpfindorf hat die Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung beschlossen.

Die Versammlung findet

**am Dienstag, 31. März 2026
um 19.00 Uhr im Dorfhaus in Sontheim statt.
- Saalöffnung 18.30 Uhr -**

Eingeladen sind alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücken der Gemarkung Küpfindorf. Die Eigentümer sollten sich durch geeignete Unterlagen zur Person (Ausweisdokumente) ausweisen.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist **nicht öffentlich**.

Auf den ergänzenden Hinweis zur Einladung wird hingewiesen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Weitere Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat
3. Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Küpfindorf
4. Wahl des Jagdbeirats
5. Verwendung des Reinertrages
6. Information über die Jagdverpachtung ab 01.04.2026
7. Verschiedenes

Zu der Versammlung wird folgender ergänzender Hinweis gegeben:

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind kraft Gesetzes alle Eigentümer der Grundflächen (nicht: Pächter oder Mieter), die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören. Ausgenommen hiervon sind Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf; befriedete Bezirke nach § 13 JWMG, Gebäude- und Hofflächen, Hausgärten usw., d. h. in der Regel alle Grundstücke, die innerhalb des Ortsetters gelegen sind.

Für die Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung gilt Folgendes:

Der Jagdgenosse kann seine Stimme nur persönlich oder durch eine schriftliche Vollmacht (für maximal drei abwesende Jagdgenossen) abgeben. Sind für Grundflächen mehrere Eigentümer im Grundbuch eingetragen, sind, sofern sie bei der Jagdversammlung nicht alle anwesend sind, Vollmachten vorzulegen. Befindet sich ein Grundstück im Eigentum von Eheleuten, ist eine Vollmacht vorzulegen, wenn an der Jagdgenossenschaftsversammlung lediglich der Ehemann oder die Ehefrau teilnimmt. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Ehepartner oder Verwandten 2. Grades ausüben lassen.

Für eine rechtswirksame Beschlussfassung ist sowohl die Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen wie auch die Mehrheit der durch diese Jagdgenossen vertretene Grundflächen notwendig.

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Küpfendorf wurden in einem Verzeichnis (Jagdkataster) unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk erfasst. Grundlage für dieses Verzeichnis sind die amtlichen Daten der Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg. Abstimmen kann der Jagdgenosse nur mit der Fläche, mit der er im Jagdkataster eingetragen ist.

Das Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Küpfendorf kann vom 16.03. bis 20.03. während den üblichen Dienstzeiten bei der Gemeindeverwaltung Steinheim, Hauptstraße 24, 89555 Steinheim am Albuch, Zimmer 4.06 eingesehen werden. Jeder Jagdgenosse, der das Jagdkataster für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 20.03.2026 12:00 Uhr bei der Gemeinde Steinheim Einspruch einlegen und Berichtigung verlangen. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen, der Einspruch ist durch einen Grundbuchauszug zu belegen.

Über die einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgt jeweils eine offene Abstimmung. Für den Fall, dass für eine Abstimmung Stimmkarten benötigt werden, werden diese bei der Registrierung der Jagdgenossen vor der Jagdgenossenschaftsversammlung vorsorglich ausgegeben. Die Registrierung beginnt ab 18.30 Uhr im Dorfhaus in Sontheim.

Wir bitten die Jagdgenossen rechtzeitig zu dieser Registrierung zu erscheinen, damit die Jagdversammlung möglichst pünktlich beginnen kann. Die Stimmberechtigung der Mitglieder, bzw. der schriftlichen Bevollmächtigten, wird vor Beginn der Versammlung überprüft. Die Mitglieder werden deshalb gebeten ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten.

Steinheim am Albuch, 10.03.2026

gez. Holger Weise
Bürgermeister

Tag der Bekanntmachung 13.03.2026